



Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03 | 65020 Wiesbaden

Alarm- und Ausrückeordnung der Luftrettung in Hessen (AAO-LH)

Geschäftszeichen: 0453-PG Rettungsdienstreform-018r0170-00004#2026-00002
Wiesbaden, 8.9.2026

An die Zentralen (Integrierten) Leitstellen in Hessen ergeht für den Bereich der Luftrettung nach § 6 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettdGV HE) sowie in Verbindung mit dem Fachplan Luftrettung für das Land Hessen (Fortschreibung 2021, Ziffer 3 Absatz 2) und mit § 5 Abs. 4 S. 1 HRDG folgender Erlass:

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Luftrettung kommt im Rahmen ihrer Kapazitäten ergänzend zu Rettungsmitteln der Bodenrettung zum Einsatz (Ziffer 1.1 Rettungsdienstplan des Landes Hessen, § 9 Abs. 3 Nr. 3 RettdGV HE). Die verfügbaren Ressourcen der Luftrettung sind im Rahmen der bestehenden Struktur und Beauftragung zielführend und effizient einzusetzen, um das luftgestützt zu bewältigende Einsatzaufkommen (primär und sekundär) möglichst umfassend abzudecken. Zur Sicherstellung dieses Ziels macht die Alarm- und Ausrückeordnung für die Luftrettung in Hessen (AAO-LH) in den Anlagen 1 bis 3 verbindliche Vorgaben für die Disposition, Alarmierung und Koordinierung von hessischen Luftrettungsmitteln



sowie für die Anforderung von außerhessischen Luftrettungsmitteln nach Hessen. Dieser Erlass gilt für alle Zentralen (Integrierten) Leitstellen in Hessen nach § 6 Abs. 1 HRDG sowie für die Koordinierungsstelle für Sekundärtransporte in Hessen bei der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main (KST Hessen), die ihre Aufgabe nach Weisung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums gemäß § 6 Abs. 3 HRDG wahrnimmt (Ziffer 5.1 Rettungsdienstplan des Landes Hessen).

Dieser Erlass entwickelt die Regelungen zur Alarmierungsreihenfolge der Luftrettung in Hessen weiter und passt sie an die aktuellen fachlichen und organisatorischen Anforderungen an.

2. Grundsätze

2.1. Nächstes-Fahrzeug-Strategie in der Luftrettung

Bei der Rettungsmitteldisposition in Hessen ist grundsätzlich die Nächstes-Fahrzeug-Strategie anzuwenden (Ziffer 2.1 Rettungsdienstplan des Landes Hessen). Bei der Disposition der Luftrettung sind ergänzend die prinzipielle Vorrangigkeit der Bodenrettung und die spezifischen Einsatzaufträge der Luftrettungsmittel zu beachten (Fachplan Luftrettung für das Land Hessen, Fortschreibung 2021, Ziffer 3 Absatz 2).

2.2. Intensivtransporthubschrauber-System in Hessen

Zur Bewältigung des erheblichen Einsatzaufkommens an komplexen luftgestützt durchzuführenden Sekundärtransporten (Intensivverlegungen) werden in Hessen speziell geeignete, d.h. besonders ausgerüstete und personell



besetzte Luftrettungsmittel (Intensivtransporthubschrauber (ITH)) als ITH-System vorgehalten, bestehend aus

- einer Stamm-Maschine ITH Christoph Gießen (einsatzbereit 24/7/365 am Luftrettungszentrum in Gießen) und
- einer Ersatz- und Verstärkungsmaschine ITH Christoph Mittelhessen, die der Leistungserbringer im Bedarfsfall einsetzen kann (während der Verfügbarkeit der Stamm-Maschine stationiert auf dem Verkehrsflugplatz in Reichelsheim/Wetterau, vom Leistungserbringer derzeit i.d.R. täglich verfügbar gehalten von 9 bis 21 Uhr).
 - In seiner Funktion als Verstärkungsmaschine kann der Christoph Mittelhessen innerhalb des Einsatzauftrags des ITH-Systems Sekundäreinsätze übernehmen, wenn die Stamm-Maschine hierfür nicht zeitgerecht verfügbar oder nicht einsetzbar ist.
 - In seiner Funktion als Ersatzmaschine übernimmt der Christoph Mittelhessen bei technischem oder wartungsbedingtem Ausfall die Aufgabe der Stamm-Maschine am Luftrettungszentrum in Gießen, bis diese wieder uneingeschränkt einsatzbereit ist, und trägt für diese Zeit den Funkrufnamen Christoph Gießen. Der Christoph Mittelhessen existiert somit für diesen Zeitraum nicht mehr.



2.3. Priorität von luftgestützten Intensivtransporten gegenüber Primäreinsätzen des ITH-Systems

Der originäre Einsatzauftrag des ITH-Systems erstreckt sich auf die bedarfsnotwendig luftgestützt durchzuführenden ärztlich begleiteten Sekundärtransporte. Zur umfassenden Erfüllung dieses Einsatzauftrags, der komplexe Intensivverlegungen aller Art einschließt, verfügt das ITH-System exklusiv über besondere Leistungsfähigkeiten. Das ITH-System ist daher für Primäreinsätze nur subsidiär zu verwenden, mit dem Ziel, die ITH vorrangig und gezielt für einen möglichst großen Teil der Einsätze nutzen zu können, bei denen die besondere Leistungsfähigkeit der ITH ausschlaggebend ist (sekundär und ggf. primär). Das ITH-System befindet sich somit gemäß Beauftragung des Trägers der Luftrettung nicht in einem „Dual-Use-Betrieb“ im Sinne eines gleichrangigen Auftrags für Primär- und Sekundäreinsätze.

Eine zeitgerechte und verlässliche Transportlogistik („Termintreue“) bei Intensivverlegungen ist regelmäßig entscheidend dafür, dass in Krankenhäusern dringend benötigte Notfallversorgungskapazitäten für den Rettungsdienst und innerklinische Notfälle verfügbar bleiben oder rasch wieder verfügbar werden (z.B. Intensivbetten, Schockraum, OP- und Interventionskapazitäten, Diagnostik, Personal), unabhängig von der Priorisierung der zu transportierenden Patienten. Gleichzeitig können komplexe luftgestützte Intensivtransporte regelmäßig nicht von Primär-Luftrettungsmitteln adäquat ersatzweise übernommen werden. Auch Intensivtransportwagen (ITW) sind, insbesondere mit Blick auf die üblichen Dringlichkeiten und



Transportstrecken, gegenüber luftgestützt durchzuführenden Intensivtransporten kein adäquater Ersatz. Unmittelbar anstehende luftgestützte Intensivverlegungen sind daher unabhängig von ihrer Dringlichkeit stets mit hoher, mit Primäreinsätzen vergleichbarer Priorität durchzuführen. Dies gilt insbesondere, weil die hierfür speziell geeigneten Luftrettungsmittel (ITH) nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stehen. Im Rahmen einer Güterabwägung können die ITH bei Primäreinsätzen daher nur unter Vorbehalt nach Freigabe durch die KST Hessen unterstützen (wie beschrieben in den Grundsätzen für den ärztlich begleiteten Sekundärtransport, 6. Fortschreibung, Erlass des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege vom 28.06.2025, Geschäftszeichen: 0453 IV5-18r1200-0002/2007/008 oder in der jeweils gültigen Fassung), wenn kein luftgestützter Sekundäreinsatz unmittelbar anliegt und wenn

- die Hilfsfrist bei gegebener Notarztindikation nicht durch ein anderes geeignetes Rettungsmittel markiert werden kann und ein ITH voraussichtlich die rettungsdienstliche Erstversorgung sicherstellen wird,
- dringend benötigte notärztliche Hilfe oder luftgestützte Transportkapazität jeweils für lebensbedrohliche Notfälle gemäß Alarmierungsreihenfolge in Anlage 1 (Ziffer 1) durch einen ITH relevant schneller bereitgestellt werden kann als durch andere notärztlich besetzte Rettungsmittel oder
- wenn ausnahmsweise zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben dringend eine ITH-spezifische Leistungsfähigkeit (z.B. Inkubator, Schwerlasttransportkapazität, ECMO) benötigt wird.



3. Regelungsinhalte

3.1. Primäreinsätze durch Primär-Luftrettungsmittel

Bei indikationsgerechter Anforderung der Luftrettung zu einem Primäreinsatz ist grundsätzlich das beauftragte einsatzbereite Primär-Luftrettungsmittel (Rettungshubschrauber [RTH], Zivilschutzhubschrauber [ZSH] oder Dual-Use-Hubschrauber [DUH] anderer Bundesländer) einzusetzen, welches die Einsatzstelle am schnellsten erreichen kann (Nächstes-Fahrzeug-Strategie in der Luftrettung unter Beachtung der Alarmierungsreihenfolge in Anlage 1 (Ziffer 1), gemäß Fachplan Luftrettung für das Land Hessen, Fortschreibung 2021, Ziffer 5a, letzter Absatz, Sätze 1 und 2). Ausnahmen sind nur bei zwingenden medizinischen oder logistischen Gründen zulässig.

3.2. Alarmierung des ITH-Systems für Primäreinsätze

Das ITH-System kann im Rahmen der Beauftragung, der Verfügbarkeit und nach Maßgabe der Alarmierungsreihenfolge (Anlagen 1, Ziffer 1) auch für Primäreinsätze herangezogen werden (in Übereinstimmung mit dem Fachplan Luftrettung für das Land Hessen, Fortschreibung 2021, Ziffer 5a, letzter Absatz, Satz 3).

Für die verbindliche Festlegung Standard-Abmarschfolge (Anlage 2, Tabelle A) in der Alarmierungsreihenfolge (Anlage 1, Ziffer 1) wird ein erheblicher und standardmäßig relevanter Zeitvorteil von ITH gegenüber Primär-Luftrettungsmitteln im Sinne des Grundsatzes nach Ziffer 2.3 dieses Erlasses mit 5 Minuten definiert. Dieser Aufschlag berücksichtigt insbesondere auch



die Freigabepprüfung im Hinblick auf etwaig entgegenstehende, unauf-schiebbare Sekundäreinsätze. Wenn für einen Einsatzort kein Luftrettungs-mittel gemäß Standard-Abmarschfolge (Anlage 2, Tabelle A) verfügbar ist, ist unter den verfügbaren, geeigneten Luftrettungsmitteln das mit der kür-zesten Eintreffzeit auszuwählen. Dies gilt auch, wenn nachts nur noch rund um die Uhr dienstbereite Luftrettungsmittel verfügbar sind.

3.3. Hubschrauberführende Leitstelle für das ITH-System

Die Einsatzsteuerung und Alarmierung der Hubschrauber des ITH-Systems obliegt ausschließlich der KST Hessen (Regelung durch das für das Ret-tungswesen zuständige Ministerium nach § 2 Abs. 2 RettDGV HE). Alle Se-kundäreinsätze des ITH-Systems werden von der KST Hessen disponiert, alarmiert und koordiniert (Ziffer 5.2. Rettungsdienstplan für das Land Hes-sen; Erlass HMFG vom 23.6.2025, Geschäftszeichen: 0453 IV5-18r1200-0002/2007/007 in Verbindung mit den Grundsätzen für den ärztlich beglei-teten Sekundärtransport, 6. Fortschreibung, Erlass HMFG vom 28.06.2025, Geschäftszeichen: 0453 IV5-18r1200-0002/2007/008). Anforderungen des ITH-Systems für Primär- und Sekundäreinsätze sind entsprechend aus-schließlich an die KST Hessen zu richten.

4. Operationalisierung

Die vorgenannten Grundsätze und Regelungsinhalte zur Disposition und Alar-mierung von Luftrettungsmitteln werden mit der AAO-LH in den Anlagen 1 bis 3 für die verbindliche Anwendung und Umsetzung in den Leitstellen des



Rettungsdienstes näher bestimmt. Einzelheiten zur Implementierung der AAO-LH in den Zentralen (Integrierten) Leitstellen werden in Anlage 4 festgelegt. Ergänzend zu den Grundsätzen für den ärztlich begleiteten Sekundärtransport ergehen in Anlage 5 Klarstellungen und Regelungen zum Einsatz der Luftrettung bei Sekundärtransporten.

5. Qualitätssicherung / Evaluation

Die Regelungen der AAO-LH (Anlagen 1 bis 3) sollen kontinuierlich im Hinblick auf die Anwendbarkeit und Zielerreichung evaluiert werden. Hierbei haben die Zentralen (Integrierten) Leitstellen und die KST Hessen entsprechend mitzuwirken.

Hierzu sind alle Primär-Einsätze der Luftrettung, die von der Alarmierungsreihenfolge (Anlage 1, Ziffer 1) abweichen, umgehend nach den Vorgaben in Anlage 1 (Ziffer 4) und nach dem Muster in der Anlage 6 zur qualitätssichernden Prüfung und Auswertung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege und den Ärztlichen Leiter Luftrettung Hessen zu melden. Näheres wird in der Anlage 1 (Ziffer 4) geregelt.

Zur regelmäßigen Routineauswertung im Rahmen der Qualitätssicherung in der Luftrettung nach § 19 HRDG, zur Evaluation dieser AAO-LH und zur Unterstützung der Struktur- und Bedarfsanalyse für die Luftrettung und ärztlich begleitete Sekundärtransporte in Hessen liefern die Zentralen (Integrierten) Leitstellen und die KST Hessen Routinedaten zu den Luftrettungseinsätzen in ihrem



jeweiligen Bereich über die Hessen Agentur an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege, das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und den Ärztlichen Leiter Luftrettung Hessen. Näheres regelt wird in Anlage 7 bestimmt.

6. Schlussvorschriften

6.1. Die AAO-LH ersetzt die bisherigen Regelungen zur „Alarmierungsreihenfolge“ (auch Alarmierungsrangfolge genannt) und weitere bisherige Alarmierungsregeln für die Luftrettung in Hessen.

6.2. Die folgenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse

- Verfügung des RP Gießen vom 29.11.2011 [Az. II 22-18c2359]: Luftrettung,
- Erlass des HMSI vom 8.7.2014 [Az. V 1B/Va-18r-2150]: Alarmierungsreihenfolge für Primäreinsätze in Hessen,
- Erlass des HMSI vom 29.6.2021 [Az. 18r1200-0002/2008/108]: Disposition, Alarmierung und Steuerung des ITH-Systems Hessen und
- Erlass des HMSI vom 28.9.2021 [Az. 18r1200-0002/2007/006]: Alarmierung der Intensivtransporthubschrauber werden mit Ablauf des 31.10.2026 aufgehoben.



6.3. Diesem Erlass entgegenstehende Regelungen

- im Erlass des HMSI vom 21.9.2021 [Az. V6-18r1200-0005/2008/002] (Fachplan Luftrettung für das Land Hessen, 2. Fortschreibung, 2021) sowie
- im Erlass des HMFG vom 28.06.2025 [0453 IV5-18r1200-0002/2007/008] (Grundsätze für den ärztlich begleiteten Sekundärtransport, 6. Fortschreibung, 2025)

werden mit Ablauf des 31.10.2026 aufgehoben.

7. Einvernehmen

Dieser Erlass wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und für Heimatschutz in Kraft gesetzt.

8. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.11.2026 in Kraft.

Die Anlagen 1 bis 7 dieses Erlasses werden im Staatsanzeiger nicht abgedruckt. Sie sind Bestandteil dieses Erlasses und werden auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege unter https://familie.hessen.de/gesundheits-und-pflege/rettungsdienst/infothek_veroeffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Wiesbaden, 8.9.2026

Gez. Staatsministerin Diana Stolz



Anlagen

Anlage 1: AAO-LH – Konkrete Bestimmungen für Einsatzbearbeiterinnen und Einsatzbearbeiter in den Zentralen (Integrierten) Leitstellen und der KST Hessen

Anlage 2: Verbindliche Abmarschfolgen der Luftrettungsmittel für Primäreinsätze nach Einsatzorten

Anlage 3: Luftrettung Hessen – Alarmierungsablauf gemäß AAO-LH (Ablaufschema zur Disposition der Luftrettung)

Anlage 4: Implementierung der AAO-LH in den Zentralen (Integrierten) Leitstellen

Anlage 5: Disposition der Luftrettung für Sekundärtransporte: Klarstellung und ergänzende Festlegungen

Anlage 6: Meldung – Abweichung von der Alarmierungsreihenfolge bei der Anforderung/Alarmierung von Luftrettungsmitteln für Primäreinsätze

Anlage 7: Routinedaten der Integrierten (Zentralen) Leitstellen und der KST Hessen zur Qualitätssicherung in der Luftrettung